



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Schleswig-Holstein

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 16. August 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 16. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt beziehungsweise Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen im Sinne von § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:
- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
 - Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
 - Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

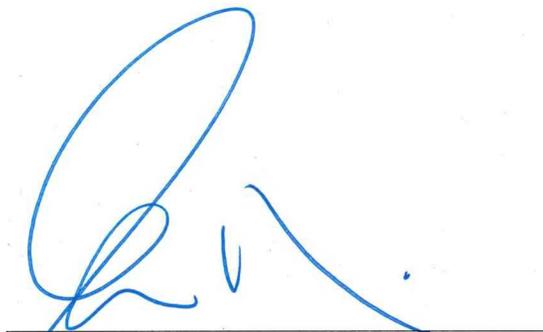
Berlin, den

19. August 2025

Kiel, den

5. August 2025

Für die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte..

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

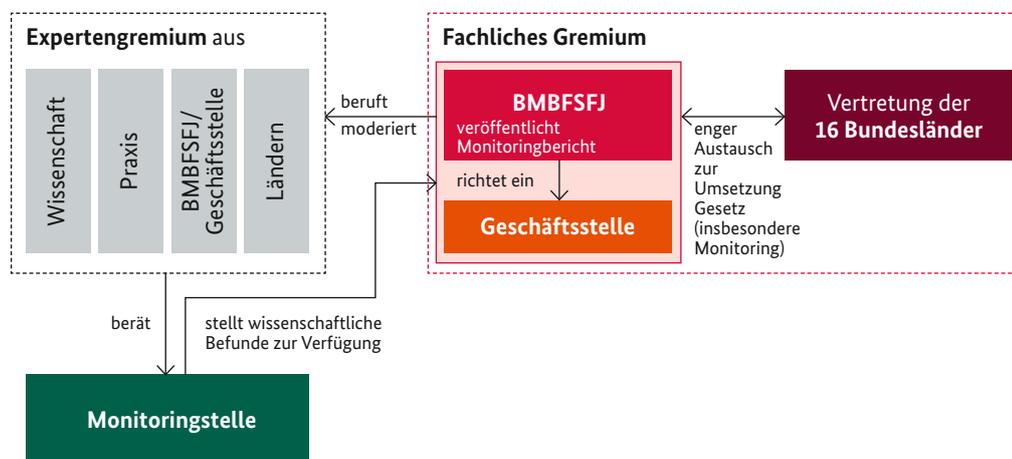
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

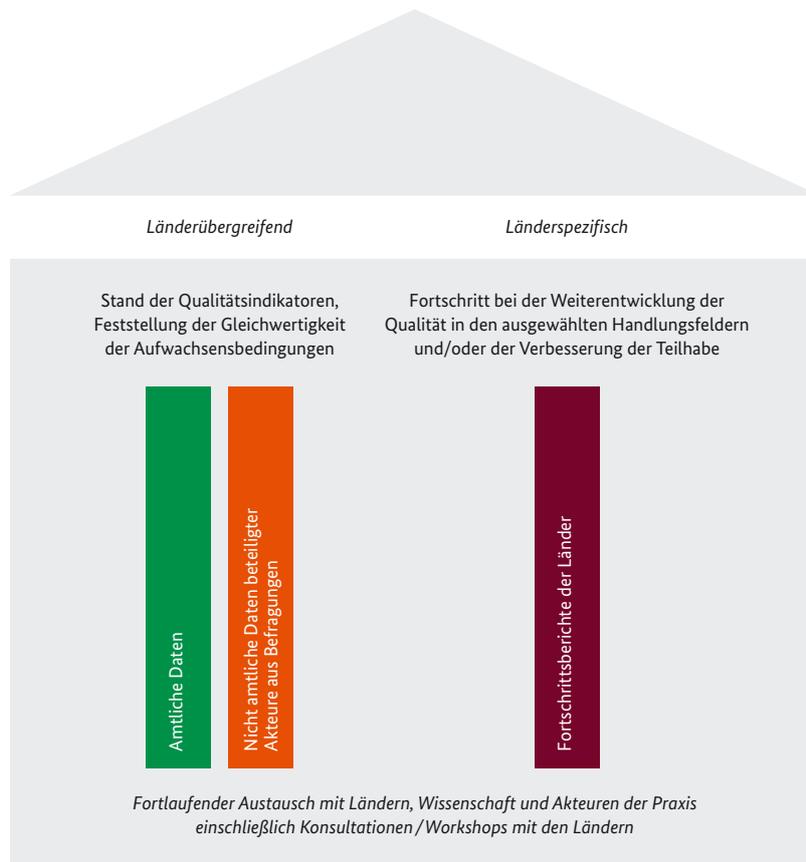
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Schleswig-Holstein

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine gesicherte und verlässliche Kindertagesbetreuung, die qualitative Weiterentwicklung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung sowie der weitere Ausbau von Betreuungsplätzen sind zentrale Ziele der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Bereits im Jahr 2020 wurde zusammen mit den Kommunen, Wohlfahrts- und Fachverbänden, Einrichtungsträgern und Eltern eine umfassende Reform der Kita-Gesetzgebung, insbesondere der Kita-Finanzierung, vorgenommen. Das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein wurde als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) verkündet.

Nach einer mehrjährigen wissenschaftlichen Evaluation des neuen Kita-Gesetzes erfolgte eine rechtliche Anpassung. Am 20. November 2024 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das angepasste Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) beschlossen. Damit konnte ein besonders intensiver und partizipativ angelegter Diskussions- und Erarbeitungsprozess abgeschlossen werden. Das neue KiTaG ist praxisnäher und soll noch besser als bisher die pädagogische Arbeit vor Ort unterstützen und erleichtern. Das neue KiTaG ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Im Rahmen der KiTa-Reform 2020 wurden erstmals und umfangreich qualitative Mindeststandards (Standardqualität), zu deren Einhaltung Einrichtungsträger bei Inanspruchnahme öffentlicher Förderung verpflichtet sind, eingeführt. Im Rahmen der Anpassung des KiTaG im Jahr 2025 wurde eine

aus der Evaluation ersichtlich gewordene Finanzierungslücke in Höhe von ca. 110 Mio. € geschlossen. Rund 40 Mio. € hiervon haben Kommunen und Land gemeinsam neu in das System gegeben. Die Restsumme der Finanzierungslücke schließt sich über die Anpassung von Rahmenbedingungen. Dabei wurde auf eine Erhöhung der Elternbeiträge verzichtet. Der Elternbeitragsdeckel konnte somit erhalten werden. Der neue Anstellungsschlüssel ersetzt den bisherigen (starren) Betreuungsschlüssel und ermöglicht einen flexibleren Personaleinsatz, der gleichzeitig dem bisherigen Qualitätsanspruch entspricht. Zugleich bildet er passgenauer die Kosten im System ab und trägt deutlich zur Reduzierung bürokratischer Dokumentationspflichten bei. Eine Stärkung der Fachkräfte konnte durch Berücksichtigung von Vertretungsstellenanteilen bei der Berechnung der Verfügungs- und Leitungsstellenanteile erfolgen. Stellenanteile für (eingruppige) Kleinsteinrichtungen wurden aufgestockt, Sonderzahlungen wie das Weihnachtsgeld im Finanzierungssystem (Standard-Qualitäts-Kosten-Modell, SQKM) berücksichtigt. Damit stehen den Kitas in Schleswig-Holstein insgesamt mehr Personalkapazitäten zur Verfügung und Kommunen werden diesbezüglich auskömmlicher finanziert. Es gibt mehr Mittel für die Sachkostenfinanzierung und eine neue Systematik in der Sachkostenberechnung, u. a. einen Neubauszuschlag. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen konnte angehoben werden. So ist es gelungen, den Anerkennungsbetrag und die Sachkostenförderung für die Kindertagespflegepersonen anzuheben, einen Fortbildungsbonus vorzusehen und die Verfügungszeiten deutlich anzuheben.

Parallel zu diesem Prozess hat das Land weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung umgesetzt:

Neben der gesetzlichen Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Förderung im Rahmen des SQKM im Jahr 2020 hat das Land mit der Initiierung und Förderung landesweiter Fortbildungsangebote ab dem Jahr 2021 und der gesetzlichen Verankerung des Landesprogramms Sprach-Kitas im Jahr 2023 wesentliche Meilensteine im Bereich der Sprachbildung erreichen können.

Mit der Verabschiedung des neuen KiTaG hat die Landesregierung zum 1. Januar 2025 die gesetzliche Grundlage zur Anerkennung von bis zu 50 Kindertageseinrichtungen als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen (PerspektivKitas, § 16b KiTaG) geschaffen. Diese unterstützen und stärken Kinder und Familien in ausgewählten Sozialräumen beim Übergang in die Grundschule durch zusätzliche Angebote. Hierzu werden den anerkannten PerspektivKitas zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Sie kooperieren eng mit einer bereits bestehenden PerspektivSchule im Sozialraum.

Bereits seit dem Jahr 2023 fördert das Land per Richtlinie die Einrichtung von sog. „Kompetenzteams Inklusion“. Diese haben die Aufgabe, Kindertageseinrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozesshaft inklusiver ausrichten. Eine solche Ausrichtung soll Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe durch eine frühkindliche Bildung und Betreuung in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglichen. Ziel ist es, die Kinder in den Kindertageseinrichtungen alltagsintegriert sowie einzelfallübergreifend zu fördern. Kinder sollen ein Umfeld vorfinden, das eine Haltung lebt, die Diversität als Bereicherung empfindet, und das stetig auf die Ressourcen des einzelnen Kindes sowie der Gemeinschaft fokussiert und diese stärkt und ausbaut.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das Land setzt seit Herbst 2022 eine Fachkräfte-Stärken-Strategie mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen um, die die Gewinnung und Bindung pädagogischer Fachkräfte im System der frühkindlichen Bildung befördern soll. Die Strategie umfasst ein ganzes Maßnahmenbündel, das im Jahr 2024 bzw. im Rahmen der Novellierung des KiTaG realisiert wurde (zu Details der Strategie vgl. Analyse der Ausgangslage zu Maßnahme 2).

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Schleswig-Holstein eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	756.915,3 T€ <i>(ohne Förderung Familienzentren, inkl. 21.248,2 T€ sog. Notkreditmittel)</i>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<i>enthalten</i>
<i>Davon: Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden</i>	<i>enthalten (Mittel des Bundes vollständig enthalten)</i>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Verbesserung der Betreuungsrelation

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Handlungsziel des Landes ist die Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung einer kindgerechten Fachkraft-Kind-Relation, des Alters der Kinder, der Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit und der Ausfallzeiten.

Die Qualität der frühkindlichen Bildung ist von mehreren Faktoren abhängig, wobei ein angemessener Personalschlüssel, der eine kindgerechte Fachkraft-Kind-Relation ermöglicht, zu den zentralen Strukturmerkmalen gehört. Eine optimale Betreuungsrelation ist eine wesentliche Voraussetzung für hochwertige pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Sie beeinflusst maßgeblich die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und die entwicklungsförderliche Interaktion zwischen Fachkräften und Kindern. Zudem wirkt sich die Betreuungsrelation auf die Arbeitssituation des pädagogischen Personals aus und trägt somit zur Gesundheit und Arbeitszufriedenheit bei. Dies ist von großer Bedeutung für die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte.

Die Berechnung der Personalschlüssel zur Erfüllung der empfohlenen Fachkraft-Kind-Relationen erfordert die Berücksichtigung von Faktoren, die die verfügbare Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern beeinflussen, z.B. Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit (z.B. Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Teambesprechungen) sowie Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit sowie Fort- und Weiterbildung. Diese sollten pauschal berücksichtigt werden.

Die AG Frühe Bildung empfiehlt für eine erste Stufe der Verbesserung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen als bundesweite Ziel-Personal-Kind-Schlüssel, die sich an den aktuellen gesamtdeutschen Mittelwerten orientieren:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- 1 : 4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- 1 : 7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Diese Ziel-Personal-Kind-Schlüssel beinhalten Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie Ausfallzeiten.

Die länderspezifischen Kapitel des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des Monitorings zu dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) der vergangenen Jahre belegen eine Verbesserung bei der Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels unterhalb des rechnerischen Ziel-Personal-Kind-Schlüssel für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In Orientierung an den im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) genannten Parametern ist es weiterhin Ziel des Landes, den Personal-Kind-Schlüssel im Elementarbereich zu verbessern, mindestens aber zu halten. Konkret erreicht werden soll dies durch die Ausschöpfung des neuerlich gesetzlich definierten Personalbudgets der Kindertageseinrichtungen zur gezielten Steigerung der Fachkraft-Kind-Relation in den Ü3-Gruppen (siehe bb).

bb) Konkrete Maßnahme

Die Maßnahme, welche im Rahmen des KiQuTG seit 2019 gesetzlich umgesetzt wird, ermöglicht die Finanzierung eines Personaleinsatzes von zwei pädagogischen Fachkräften pro Ü3-Gruppe.

Die Maßnahme wird ohne zeitliche Befristung fortgeführt.

Die Finanzierung erfolgt über das 2020 eingeführte Finanzierungssystem des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM, Details siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019–2022).

Eine Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der nach § 15 Absatz 4 ff. KiTaG festgelegten Regularien durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der aktuellen Novellierung des KiTaG (Inkrafttreten 1. Januar 2025) wird der bisherige Betreuungsschlüssel durch einen sog. Anstellungsschlüssel (§ 26 i.V.m. §§ 27, 37 und 38 KiTaG (NEU)) ersetzt. Damit wird eine passgenauere Finanzierung der Kindertagesbetreuung ermöglicht. Die bisherigen qualitativen Standards bleiben dabei unverändert bestehen. Eine Umstellung auf den Anstellungsschlüssel erfolgte nach eingehender Erörterung im Evaluationsprozess (2020–2024), da bislang Kindertageseinrichtungen immer wieder kurzfristig einzelne Gruppen oder sogar die ganze Kindertageseinrichtung schließen mussten, wenn sie den vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel von 2,0 Fachkräften pro Elementargruppe nicht durchgängig einhalten konnten. Die Unterstützungsleistung für Familien zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf mittels einer Kindertagesbetreuung konnte vielerorts nicht mehr verlässlich erbracht werden. Gleichzeitig

waren mitunter viele Fachkräfte auch dann in Kindertageseinrichtungen gebunden, wenn die meisten Kinder die Kindertageseinrichtung schon verlassen hatten. Mit dem neuen Anstellungsschlüssel wird der zu starre Betreuungsschlüssel von durchgängig 2,0 Fachkräfte pro Elementargruppe aufgelöst. Kitas können ihr Personal künftig flexibler dann und dort einsetzen, wo es am dringendsten gebraucht wird – z. B. auch zur Verstärkung in Stoßzeiten oder in Gruppen mit besonderen Herausforderungen. Zudem können in Zeiten von saisonal bedingten hohen Krankenständen in den Kindertageseinrichtungen bessere Vertretungslösungen gefunden werden. Dabei wird das bisherige Qualitätsniveau von 2,0 Fachkräfte als Standardqualität gehalten und entsprechend über das Personalbudget finanziert. Der Einrichtungsträger hat ein Anrecht auf Ausschöpfung des zur Erreichung der Standardqualität zur Verfügung gestellten Personalbudgets (§ 1 Absatz 7 i.V.m. §§ 15 und 15a KiTaG). Eine Mindestpersonalausstattung und Mindestanwesenheitspflicht sind gesetzlich weiterhin vorgegeben.

Die Maßnahme wird mit dem geänderten KiTaG 2025 nochmals durch ergänzende Maßnahmen des Landes flankiert, z. B. durch eine verbesserte Berücksichtigung von Verfügungs- und Leitungszeitenanteilen in Vertretungssituationen oder durch mehr Personalstunden in eingruppierten Kindertageseinrichtungen. Andere 2020 eingeführte Standards konnten im Rahmen der Novellierung des KiTaG unverändert erhalten werden.

cc) Meilensteine

- Änderung des KitaG im Jahre 2020
- Inkrafttreten des novellierten KiTaG am 1. Januar 2025 (nahtlose, kontinuierliche und zeitlich unbefristete Fortsetzung der Finanzierung der bestehenden Maßnahme)

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen und zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards⁶

Die folgenden Kriterien können näherungsweise **Fortschritte bei den Handlungszielen** sowie beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Anteil wöchentlich zugesicherter mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit an der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK))

⁶ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Diese Kriterien sind weiterhin gemeinsam zu betrachten, können aber keine konkrete Betreuungsrelation beschreiben.

Es können auch Daten

- zur Zufriedenheit von Eltern und Beschäftigten, z. B. zu verschiedenen Aspekten der Betreuungsleistung und zur Personalsituation (KiBS),

weiterhin Rückschlüsse über den Erfolg der Maßnahme zulassen. Perspektivisch könnten weitere Daten durch Auswertungen aus der Kita-Datenbank des Landes ergänzt werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Umsetzung einer Image- und Informationskampagne

Fortgesetzte Maßnahme⁷ Neue Maßnahme⁸

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das Land strebt eine langfristige Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen durch gezieltere Ansprache von potentiellen pädagogischen Fachkräften an.

Übergeordnetes Ziel aller Maßnahmen ist, zentrale Standards in allen Qualitätsdimensionen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu sichern und zu stärken. Die Fachkräftegewinnung ist dabei eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung personalrelevanter Standards. Dies gilt insbesondere für einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel (s. Handlungsfeld 2) zur Sicherung der Strukturqualität.

Wie unter Ziffer I. 1 (Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land) dargestellt, setzt das Land seit Herbst 2022 eine Fachkräfte-Stärken-Strategie um, deren Maßnahmen die Gewinnung und Bindung pädagogischer Fachkräfte im System der frühkindlichen Bildung befördern sollen.

An diesen Maßnahmen anknüpfend soll beginnend in 2025 zur Gewinnung weiterer pädagogischer Fachkräfte und auch mit dem Ziel, die Wichtigkeit und Anerkennung dieses Berufsfeldes zu betonen, eine Image- und Informationskampagne des Landes umgesetzt werden. Ziel der Kampagne ist es, nicht nur das Berufsfeld für (Nachwuchs-)Fachkräfte zu bewerben und darzustellen, sondern auch über Möglichkeiten z. B. für Quereinstiege und erleichterte Zugänge zu Kitas für Personen mit einer ausländischen, pädagogischen Berufsqualifikation zu informieren.

⁷ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁸ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Bei der Umsetzung der die Maßnahmen des Landes flankierenden Kampagne sind einerseits potentielle Fachkräfte und andererseits auch die Kindertageseinrichtungen als Zielgruppen vorgesehen. Die bereits existierenden Möglichkeiten der Personalqualifizierung und -gewinnung sollen dabei in die Öffentlichkeit getragen und bekannter gemacht werden.

Der Bereich Kindertagesbetreuung soll nicht isoliert im Fokus der Kampagne stehen, sondern in den Gesamtkontext der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden. Schwerpunkt der Kampagne bleibt dabei das „Arbeitsfeld Kita“. In aufeinander folgenden Phasen sollen daher auch weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden, neben KiTa z.B. die stationäre Kinder- und Jugendhilfe oder die offene Kinder- und Jugendarbeit. Diese flankierenden Bausteine der Kampagne werden durch das Land gesondert finanziert.

Die Kampagne wird im Schwerpunkt online mit besonderem Augenmerk auf Social Media ausgerollt. Es werden ein Corporate Design, ein Logo und ein Claim mit Wiedererkennungswert entwickelt. Werbeanzeigen, Beiträge und z.B. YouTube-Filme sind aber ebenso Bestandteil der Kampagne. Für Kooperationen mit anderen Behörden und die Verwendung auf Jobmessen soll Informationsmaterial (Print, mehrsprachig) ergänzend eingesetzt werden. Zudem wird eine Landing-Page eingerichtet, auf der zentrale Informationen präsentiert werden.

Mit den Mitteln aus dem KiQuTG wird der Kampagnenbaustein „KiTa“ im Rahmen der Gesamtkampagne kofinanziert. Die Maßnahme erstreckt sich über die Jahre 2025 und 2026.

cc) Meilensteine

- Launch des Kampagnenbausteins „KiTa“ (erste Jahreshälfte 2025).
- Weitere Meilensteine werden im Rahmen der Kampagnenplanung definiert.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Nutzerzahlen, z.B. die Anzahl der Follower, das Engagement (Likes, Kommentare, Shares), die Klickrate (Click-Through-Rate) oder die Conversion-Rate
→ Ob und in welcher Weise im Rahmen der Kampagne Tracking-Tools genutzt werden (auch von Dienstleistern), wird im Rahmen der Kampagnenplanung zu diskutieren sein.
- Anzahl der neu als förderfähig anerkannten Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen.

- Anzahl der im Rahmen des Quereinstiegs durch das Land geförderten Personen.
→ Ziel der Kampagne ist eine Steigerung der Zahlen in beiden Zielgruppen. Da über die konkrete Dauer und mediale Reichweite der Kampagne noch nicht entschieden worden ist, ist eine seriöse Einschätzung der Zielgröße bei beiden Zielgruppen vor Eintritt in die Kampagne nicht möglich. Auf Erfahrungswerte kann das Land nicht zurückgreifen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Durchführung eines Monitorings im Landesprogramm Sprach-Kitas

Fortgesetzte Maßnahme⁹ Neue Maßnahme¹⁰

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Gute sprachliche/schriftsprachliche Kompetenzen sind zentral für das Aufwachsen von Kindern. Sie bestimmen maßgeblich die Bildungswege der Kinder und ermöglichen nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe. Bei der Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern kommt der Kindertagesbetreuung eine immer weitreichendere Bedeutung zu. Insbesondere Qualifikation und Haltung der pädagogischen Fachkräfte spielen für das Gelingen alltagsintegrierter Sprachbildung eine zentrale Rolle.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Standards „Förderauftrag Sprache“ bei. Der Standard sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sowohl die im Landesprogramm tätigen Erwachsenen als auch die beteiligten Kinder die Förderung von Kindern im pädagogischen Alltag reflektieren, und die Maßnahme somit einen wesentlichen Beitrag zur evidenzbasierten Betrachtung, Analyse und Weiterentwicklung der Qualität (alltagsintegrierter) sprachlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung leistet.

⁹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

¹⁰ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Eine Änderung der unter Ziffer I. 1. genannten Rahmenbedingungen im Landesprogramm Sprach-Kitas ist aufgrund der langfristig gestalteten Förderperiode (2023–2028) nicht geplant. Das Land konzentriert sich daher mit seiner Maßnahme im Rahmen des KiQuTG auf eine Weiterentwicklung der Qualität und Fortbildungsstrukturen im Rahmen des Landesprogramms Sprach-Kitas. Hierfür soll mit den Mitteln aus dem KiQuTG ein Monitoring durchgeführt werden, bei dem auch erstmalig ein kindorientierter Blick auf die Interaktionsqualität gerichtet wird.

Das Monitoring wird in Form einer formativen Evaluation umgesetzt, die das Angebot des Landesprogramms Sprach-Kitas auf zwei Ebenen untersucht und bewertet. Einmal im Jahr wird eine digitale Kurzbefragung der zusätzlichen Fachberatungen „Sprach-Kitas“ sowie der zusätzlichen Fachkräfte „Sprach-Kitas“ durchgeführt. Der Fokus liegt dabei auf Rückmeldungen zu den Materialpaketen, den Qualifizierungsterminen, künftigen Bedarfen sowie der Einschätzung des Transfers von Qualifizierungsinhalten. Ziel der Befragung ist es, die Qualifizierung auf ihre Gelingensbedingungen hin zu überprüfen, sie kontinuierlich zu verbessern und fortwährend an die Bedarfe der Programmteilnehmenden anzupassen.

Das übergeordnete Ziel der Weiterentwicklung der Qualität mit einem kindorientierten Blick auf die Interaktionsqualität wird durch den Einsatz eines Tools zur regelmäßigen Erfassung der Kinderperspektive erreicht. Der Einbezug der Perspektive von Kindern auf die Fachkraft-Kind-Interaktionen kann wichtige Impulse für Qualitätsentwicklungsprozesse liefern – und als eingelöstes Recht auf Partizipation verstanden werden. Konkret arbeiten Sprach-Kitas dabei einmal im Kita-Jahr mit der GrazIAS Kinderperspektive. Mittels Einsatzes einer App kann die Perspektive der Kinder auf die Interaktionsqualität in einer Sprach-Kita mit den jeweils vor Ort tätigen Fachkräften erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden. Jede Sprach-Kita hat damit die Möglichkeit, die pädagogische Arbeit kontinuierlich zu verbessern und an den Bedürfnissen der Kinder auszurichten. Die Qualifizierungsstelle wertet die Daten in ihrer Gesamtheit aus, um Erkenntnisse über die Zufriedenheit und Bedarfe in Sprach-Kitas aus Kinderperspektive zu gewinnen und die Qualifizierungsinhalte ggf. dementsprechend anzupassen. Dies erfolgt jährlich (Querschnitt). Die Daten werden außerdem auch im Zeitverlauf (Längsschnitt – Trend) betrachtet, um Erkenntnisse über Veränderungen im Qualifizierungsverlauf zu gewinnen.

Die Umsetzung erfolgt durch den Programmpartner Internationales Zentrum für Professionalisierung in der Elementarpädagogik (PEP) gGmbH. Eine Pilotierung des Monitorings erfolgte bereits Ende 2024 und soll in den Jahren 2025 und 2026 (ggf. angepasst) fortgesetzt werden.

cc) Meilensteine

- Auswertung des ersten Monitorings (1. Quartal 2025)
- Umsetzung des Monitorings im 3. und 4. Quartal 2025
- Wiederholung des Zyklus im Jahr 2026

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Die jährlichen Monitoringberichte in den Jahren 2025 und 2026 werden Aufschluss über die Entwicklung im Landesprogramm Sprach-Kitas geben und Weiterentwicklungspotentiale offenbaren. Konkrete Themenfelder, die bei den zusätzlichen Fachberatungen Sprach-Kitas und den zusätzlichen Fachkräften Sprach-Kitas abgefragt werden, sind u. a.

- Rolle/Funktion und Einstieg bei Sprach-Kitas (Hintergrund der Teilnehmenden)
- Teilnahme und Bewertung Qualifizierungstreffen (Bewertung von Organisation, Umsetzung und Nützlichkeit für die eigene Arbeit/Rolle)
- Bekanntheit und Bewertung der Materialpakete (Bewertung der Qualifizierungsmaterialien bezüglich thematischen und inhaltlichen Nutzens für die eigene Qualifizierung und die Weitergabe im Landesprogramm)
- Nutzung der Angebote (praktische Anwendung der Qualifizierungsmaterialien und den Transfer der Inhalte erfassen)
- Bedarfsabfrage (Bestätigung/Planung zukünftiger Themen und Formate)
- Zufriedenheit mit den Qualifizierungsformaten (Ermittlung der beliebtesten Formate)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

Schleswig-Holstein verfolgt 2025–2026 keine Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Verbesserung der Betreuungsrelation

Für die bestehende Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – wird auf die Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Vorjahre verwiesen. An der Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien im Sinne von § 3 Absatz 1 KiQuTG hat sich grundsätzlich nichts geändert. Die zwischenzeitlich vorgelegten Empfehlungen der AG Frühe Bildung aktualisieren die bereits zuvor bestehenden Zielwerte und erläutern Strategien zur Zielerreichung (BMFSFJ, 2024). Diese sind zwar für diese Förderperiode im Rahmen des KiQuTG nicht bindend, bieten aber Orientierung im weiteren Prozess. Die in den bisherigen Monitoringberichten zum KiQuTG ausführlich dargestellten positiven Entwicklungen beim Personal-Kind-Schlüssel in Schleswig-Holstein bekräftigen den Ansatz des Landes, anhaltend finanzintensiv in strukturelle Qualitätsmaßnahmen zu investieren. Im Jahr 2020 lag der Personalschlüssel in Gruppen mit ausschließlich Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei 7,6, im Jahr 2022 bei 7,1¹¹.

Die Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz zur Umsetzung der geschilderten Maßnahmen werden daher weiterhin sehr überwiegend zur Finanzierung des verbesserten Personalschlüssels eingesetzt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Umsetzung einer Image- und Informationskampagne

Das Land setzt seit Herbst 2022 eine Fachkräfte-Stärken-Strategie mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen um, die die Gewinnung und Bindung pädagogischer Fachkräfte im System der frühkindlichen Bildung befördern soll. Die Strategie umfasst ein ganzes Maßnahmenbündel, das im Jahr 2024 bzw. im Rahmen der Novellierung des KiTaG realisiert wurde, darunter die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen:

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger können gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG in schleswig-holsteinischen Kitas als Zweitkraft arbeiten. Grundvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss. Darüber hinaus müssen mindestens zweijährige praktische berufliche oder außerberufliche bzw. didaktische Tätigkeiten in bestimmten Bildungsbereichen (gem.

¹¹ Vgl. Tab. V-15-1: Personal-Kind-Schlüssel 2022 und 2021 nach Gruppenform in Schleswig-Holstein (Median), Monitoringbericht 2023 des BMFSFJ zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG für das Berichtsjahr 2022.

§ 19 Absatz 1 KiTaG) nachgewiesen werden können. Außerdem muss eine pädagogische Qualifizierung von mindestens 480 Stunden erworben werden, die durch das Sozialministerium zertifiziert wird. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger müssen darüber hinaus ein Praktikum in einer Kita im Umfang von mind. 500 Stunden absolviert haben. Das Land erhofft sich von dieser Maßnahme auch eine Stärkung der Multiprofessionalität in Kindertageseinrichtungen.

Personen mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation im pädagogischen Bereich hatten in der Vergangenheit Schwierigkeiten, schnell einen Berufszugang in den Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu gelangen. Dies galt insbesondere für Personen, deren Abschluss einem deutschen Abschluss in einem der folgenden reglementierten Bereiche zuzuordnen war: SPA, Erzieher*in, Kindheitspädagog*in, Sozialpädagog*in, Soziale Arbeit, Heilerziehungspfleger*in, Heilpädagog*in. Diese konnten in der Vergangenheit erst förderfähig als Fachkraft berücksichtigt werden, wenn die Qualifikation vollwertig anerkannt und hierfür etwaige Ausgleichsmaßnahmen absolviert wurden. Diesen Fachkräften wird mittlerweile ein schnellerer Zugang zur Kindertagesbetreuung im Land ermöglicht. Sie können bereits vor und während des Anerkennungsverfahrens ihres Abschlusses in einer Kita als Fachkraft arbeiten. Voraussetzung ist der Nachweis des Bildungsministeriums oder der Zentralen Stelle für ausländisches Bildungswesen, dass der Abschluss dem sozialpädagogischen Bereich zuzuordnen ist. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Person mit dem ausländischen Abschluss im Einvernehmen mit dem Sozialministerium als förderfähige Fachkraft anerkennen. Auf diesem Weg können Kitas sehr viel schneller qualifizierte und häufig multilinguale Fachkräfte gewinnen.

Das Land hat seit 2023 die Förderung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) massiv ausgeweitet. Es stellte zu diesem Zweck zunächst fünf Millionen Euro und ab 2024 zehn Millionen Euro zur Verfügung. Zudem wurden neue Stellen für Lehrkräfte geschaffen (21 Lehrkräfte für 14 zusätzliche Klassen). Gefördert werden neben der Praxisintegrierten Ausbildung auch die Anleitung von Schülerinnen und Schülern in der Praxis sowie ein Zuschuss zu den Schulungs- und Personalkosten im Rahmen der Qualifizierung nach PQVO (Personalqualifikationsverordnung).

Diese und weitere Maßnahmen sollen in Schleswig-Holstein die Basis an gut ausgebildeten und zufriedenen pädagogischen Fachkräften verbreitern, Multiprofessionalität voranbringen, dem steigenden Fachkräftebedarf entgegenwirken und den Lernort Praxis stärken.

Die Maßnahme aus dem Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – ist eine die umfangreichen Aktivitäten des Landes im Rahmen der Fachkräfte-Stärken-Strategie flankierende Maßnahme. Sie soll die Wirkung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften unterstützen, indem diese zielgruppenspezifisch beworben werden. Die Gewinnung von Fachkräften, ihre Qualifizierung und Fortbildung sowie die Förderung der Durchlässigkeit im System wie die Förderung von Multiprofessionalität sind wesentliche Handlungsziele, die bereits im Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ festgehalten wurden (BMFSFJ & JFMK, 2016). Dem – zumindest in Westdeutschland – anhaltenden Anstieg des Fachkräftebedarfs wird in Schleswig-Holstein vor allem mit einer positiven Entwicklung der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger sowie der

Absolvierendenzahl begegnet. Im länderübergreifenden Monitoring in Hinblick auf die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften konnte dies im Monitoringbericht zum KiQuTG für das Berichtsjahr 2022 statistisch bestätigt werden. So konnten im Vergleich der Schuljahre 2020/21 und 2021/22 im ersten Ausbildungsjahr sowohl mehr Sozialpädagogische Assistenzkräfte (+135 Schüler*innen) als auch Erzieher*innen (+69 Schüler*innen) ihre Aus- bzw. Weiterbildung beginnen (vgl. Abb. IV-3-1 und Abb. IV-3-s, S. 121 f.). Es wird erwartet, dass sich dieser Trend auch in den folgenden Monitoringberichten fortsetzt, da das Land ab dem Jahr 2023 massiv in die Ausweitung und Förderung von Aus- und Weiterbildung investiert hat. Die praxisintegrierte Ausbildung nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein. Darüber hinaus stellt der Monitoringbericht 2023 (BMFSFJ, 2023, S. 125) fest: *„Zwischen 2019 und 2022 zeigte sich für die Länder, dass der zu beobachtende Zuwachs an pädagogischem Personal weitgehend mit zusätzlichen, einschlägig qualifizierten Fachkräften mit einem Fachschulabschluss erfolgt ist. Dieser lag jedoch – mit Ausnahme von Schleswig-Holstein – jeweils unter dem durchschnittlichen Zuwachs des Landes, sodass deren Anteil am gesamten pädagogischen Personal etwa konstant blieb oder gering zurückging.“*

Die Ausbaudynamik in Schleswig-Holstein und der damit korrespondierende rasante Aufwuchs an in Kindertageseinrichtungen arbeitenden Fachkräften spiegelt sich in den aktuell verfügbaren Daten des letzten Monitoringberichts wider. Von 2021 auf 2022 hat Schleswig-Holstein mit +5,3 Prozent die höchsten Zuwächse bei pädagogisch Tätigen in Kindertageseinrichtungen bundesweit erfahren. Das Land geht daher weiterhin davon aus, dass bei anhaltender Ausbaudynamik und beständig hoher Fluktuation aufgrund ausscheidender Fachkräfte ein hoher Anteil von dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen für die Arbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung neu gewonnen werden muss.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Durchführung eines Monitorings im Landesprogramm Sprach-Kitas

Im direkten Anschluss an das im Juni 2023 entfallene Bundesprogramm Sprach-Kitas hat das Land ein eigenes Landesprogramm Sprach-Kitas auf den Weg gebracht. Dieses konnte im § 16a KiTaG gesetzlich verankert werden und ist somit integraler Bestandteil der Strategie des Landes zur Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung in der Kindertagesbetreuung. Bei der Implementierung des Landesprogramms konnten alle drei Säulen des Bundesprogramms (Fachkraft, Fachberatung, wissenschaftliche Begleit- und Beratungsstruktur) fortgeführt werden. Das Landesprogramm Sprach-Kitas verfolgt folgende Ziele:

- Die nachhaltige Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen
- Systematische Verbesserung des sprachlichen Bildungsangebotes in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen
- Durch eine enge Verzahnung mit den Themen Inklusion und Erziehungspartnerschaft eine die soziale Vielfalt wertschätzende und die Teilhabe aller Kinder und Familien unterstützende Kultur in den Kindertageseinrichtungen

Aktuell werden 230 anhand eines bedarfsorientierten Auswahlverfahrens ausgewählte Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein mit einem Zuschuss zur Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft Sprach-Kitas (19,5 Stunden) gefördert. Die Förderung wurde im Rahmen des ersten Antrags- und Auswahlverfahrens für 5 Jahre ausgesprochen. Landesweit werden 14 zusätzliche Fachberatungen Sprach-Kitas gefördert (Zuschuss 19,5 Stunden), die 17 Verbünde betreuen. Eine Programmbegleitung erfolgt durch das Internationale Zentrum für Professionalisierung in der Elementarpädagogik (PEP) gGmbH.

Mit der Maßnahme im Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung – wird dieses Landesprogramm flankiert und gleichzeitig an die aktuellen Empfehlungen der AG Frühe Bildung angeknüpft. Hierin wird im Bereich der sprachlichen Bildung und Sprachförderung in Handlungsziel 3 der Einsatz einschlägig qualifizierter Fachkräfte empfohlen, die das Team bei der „Umsetzung sprachlicher Bildung und Sprachförderung sowie – auf die sprachliche Entwicklung bezogen – bei der Umsetzung von inklusiver Bildung und der Zusammenarbeit mit Familien unterstützen und hierfür die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen.“¹² Diese Fachkräfte sollten mit einem festen Stellenanteil als Sockel im Umfang von 25 Prozent eines VZÄ für jede identifizierte Kindertageseinrichtung eingesetzt werden. Hinzukommen sollten variable Stellenanteile ab einer Kindertageseinrichtungsgröße von 41 Kindern, sodass je weiteres Kind ein Stellenanteil von 0,00625 eines VZÄ gewährt werden sollte. Die aktuelle Förderung in Schleswig-Holstein erfüllt bereits die Empfehlungen für den Sockel-Stellenanteil bei allen im Programm geförderten Kindertageseinrichtungen. Für Kindertageseinrichtungen mit bis zu 80 zu betreuenden Kindern wird die Empfehlung vollständig erfüllt, was derzeit auf rund 30 Prozent der Kindertageseinrichtungen zutrifft. Die Empfehlung der AG Frühe Bildung hinsichtlich der Einbeziehung und Qualifizierung von Fachberatungen (sprachlichen Bildung und Sprachförderung in Handlungsziel 4) werden im Rahmen des Landesprogramms übertroffen. Die Qualifikationsanforderungen an Fachberatungen im Landesprogramm Sprach-Kitas liegen über den in Schleswig-Holstein in § 20 Absatz 2 Satz 3 ff. genannten Anforderungen, die der Empfehlung der AG Frühe Bildung entsprechen. Von Maßnahmen in den zuvor genannten Bereichen wurde abgesehen, da bereits hohe Qualitätsstandards über die Struktur des Programms gesichert werden konnten. Der Fokus auf eine qualitative Weiterentwicklung des Programms liegt daher nahe.

¹² BMFSFJ, Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“, S. 39

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Eine Einbeziehung der zu Beteiligten erfolgt regulär über das Fachgremium nach § 56 KiTaG. Diesem gehören Vertreterinnen und Vertreter der Landeselternvertretung, der kommunalen Landesverbände, von Einrichtungsträgern und Trägerverbänden, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein repräsentieren, von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, von Berufsverbänden und Gewerkschaften, der oder des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Wissenschaft zur frühkindlichen Bildung und Betreuung an. Das Fachgremium berät das Ministerium in Fragen der Kindertagesförderung. Das Land Schleswig-Holstein hat im KiTaG weitreichende Rechte für Eltern im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung festgeschrieben (§§ 4 und 32 KiTaG). Die Kreis- und Landeselternvertretungen erhalten zudem eine finanzielle Förderung des Landes.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG¹³			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	70.550.000	70.550.000	141.100.000
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ¹⁴	0	0	0
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	70.550.000	70.550.000	141.100.000
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 1	70.450.000	70.450.000	140.900.000
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>

¹³ Alle Angaben in Euro.

¹⁴ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2	50.000	50.000	100.000
<i>zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>ca. 50.000</i>	<i>ca. 50.000</i>	<i>ca. 100.000</i>
Handlungsfeld 6 „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 3	50.000	50.000	100.000
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>ca. 93.000</i>	<i>ca.93.000</i>	<i>ca. 186.000</i>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	70.550.000	70.550.000	141.100.000
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>	<i>Nicht bezifferbar.</i>

Maßnahme 1

Die Kosten der Maßnahme übersteigen die eingesetzten Bundesmittel, sodass eine Kofinanzierung durch das Land erfolgt. Durch die vollständige Umstellung auf das neue Finanzierungssystem (SQKM) im Haushaltsjahr 2022 lassen sich seitdem und auch für die Jahre 2025 und 2026 die Kofinanzierungsanteile des Landes für die einzelne Maßnahme nicht separat ausweisen. Eine Hochrechnung anhand der für die Maßnahme ursprünglich im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019–2022 angesetzten Kosten kann nicht erfolgen, da diese als nicht valide anzusehen ist. Es ist – nicht zuletzt aufgrund der enormen Steigerungen bei den Betriebskosten – davon auszugehen, dass die für die Maßnahme eingesetzten Mittel des Landes erheblich gestiegen sind.

Maßnahme 2

Die finanzielle Planung zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgte im Rahmen einer Schätzung auf Basis vorhandener Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Maßnahme 3

Die finanzielle Planung zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgte auf Basis vorhandener Kalkulationen des Dienstleisters.

Eine Übertragung von (Rest-)Mitteln in das nächste Haushaltsjahr erfolgt in beiden Jahren nicht.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Maßnahme 1

Die Fortschritte bei der Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 können finanziell anhand der Einstellung der Mittel im Landeshaushalt nachvollzogen werden. Für das Jahr 2025 erfolgt dies über eine Bestätigung durch das Finanzministerium, dass die für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel in den dem Fachministerium zur Verfügung gestellten Mitteln enthalten sind. Für das Jahr 2026 wird im korrespondierenden Titel des Fachministeriums in den Erläuterungen auf die konkrete Höhe der enthaltenen Bundesmittel hingewiesen.

Maßnahme 2 und 3

Der Nachweis der Mittelverwendung für die Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 3 und 6 erfolgt über die Darlegung der Rechnungen bzw. Verwendungsnachweise der Umsetzungspartner.